

# **G E B Ü H R E N S A T Z U N G**

## **für die Musikschule ILE Donauschleife der Stadt Osterhofen**

**vom 23. Mai 2024**

**zuletzt geändert durch Satzung v. 18.05.2026**

Die Stadt Osterhofen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264 BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) i.V.m. § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule vom 17. August 1984 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Osterhofen erhebt für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule ILE Donauschleife Unterrichtsgebühren, sowie für die Zurverfügungstellung von Instrumenten Instrumentengebühren nach Maßgabe der Satzung.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Schüler. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter für die Gebührenschuld.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Unterrichtsgebühren entstehen mit der Teilnahme am Unterricht.
- (2) Die Instrumentengebühren entstehen jeweils mit der Zurverfügungstellung der Instrumente durch die Musikschule.

#### **§ 4 Gebührenabrechnung und Fälligkeit, Abschläge, Unterrichtsausfall**

- (1) Die Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum 15. eines Monats Abschläge in Höhe eines Zwölftels der voraussichtlichen Gebührenschuld zu leisten.  
Soweit eine Gebührenschuld für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr entsteht, wird die Gebühr, anteilmäßig für den Zeitraum mit je einem Zwölftel, für die Zahl der Monate erhoben, in denen die Schule besucht wurde. Endet oder beginnt der Besuch während eines Monats, wird dieser Monat noch voll mitgerechnet.
- (2) Die Instrumentengebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Erfolgt die Zurverfügungstellung eines Instrumentes für einen längeren Zeitraum als ein Vierteljahr, können monatliche Abschläge erhoben werden.

Wenn ein Instrument nur während des Unterrichts in den Schulräumen benutzt wird, ist keine Gebühr zu entrichten.

- (3) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückgabe der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankungen des Schülers von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin ab der 4. Woche zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres, soweit sie nicht nachgeholt werden können.
- (4) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet, soweit sie nicht nachgeholt werden können.
- (5) Die Stadt Osterhofen ist berechtigt, eine Gebühr für das Kopieren und digitales Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Noten und Liedtexten zu erheben.  
Die Kopier- und Vervielfältigungsgebühr ist in der monatlichen Unterrichtsgebühr enthalten und wird mit dieser erhoben und fällig.

## **§ 5 Gebührensätze**

- (1) Die Gebührensätze für die Unterrichtsgebühr für Schüler mit Wohnsitz in Osterhofen, Winzer, Buchhofen, Oberpörling und Wallerfing betragen:

|                                                                                                                    | jährlich   | monatlich |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|
| 1. Musikalische Früherziehung (Eltern-Kind Gruppe 0 – 3-jährige) und<br>(Musikalische Früherziehung 3 – 6-jährige) | 312,00 €   | 26,00 €   |
| 2. Musikalische Grundausbildung<br>(Gruppenunterricht für Kinder 6 – 10-jährige)                                   | 312,00 €   | 26,00 €   |
| 3. Instrumentalunterricht bei wöchentlich einer Unterrichtsstunde                                                  |            |           |
| a) Einzelunterricht – 45 Minuten                                                                                   | 1.188,00 € | 99,00 €   |
| b) Einzelunterricht – 45 Minuten - ermäßigt                                                                        | 1.032,00 € | 86,00 €   |
| c) Einzelunterricht – 30 Minuten                                                                                   | 828,00 €   | 69,00 €   |
| d) Einzelunterricht – 30 Minuten - ermäßigt                                                                        | 696,00 €   | 58,00 €   |
| e) Unterricht in 2-Personen-Gruppe (30 min.)                                                                       | 420,00 €   | 35,00 €   |
| f) Unterricht in 2-Personen-Gruppe (45 min.)                                                                       | 624,00 €   | 52,00 €   |
| g) Unterricht in 3-Personen-Gruppe (45 min.)                                                                       | 564,00 €   | 47,00 €   |
| h) Unterricht in 4-Personen-Gruppe (45 min.)                                                                       | 504,00 €   | 42,00 €   |
| i) Unterricht in 5-Personen-Gruppe (45 min.)                                                                       | 444,00 €   | 37,00 €   |
| j) Unterricht ab 6 Personen (45 min.)                                                                              | 312,00 €   | 26,00 €   |

Ermäßigungen nach b) und d) erhalten nur Nutzer, für die Kindergeldanspruch besteht.

### 4.1. Ensemble- und Ergänzungsfächer mit Einzel- oder Gruppenunterricht

|                            |          |         |
|----------------------------|----------|---------|
| Gruppengebühr (je Schüler) | 180,00 € | 15,00 € |
|----------------------------|----------|---------|

#### 4.2. Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne Einzel- oder Gruppenunterricht

|                            |          |         |
|----------------------------|----------|---------|
| Gruppengebühr (je Schüler) | 360,00 € | 30,00 € |
|----------------------------|----------|---------|

- (2) Für Musikschrler nicht mit Wohnsitz in Osterhofen, Winzer, Buchhofen, Oberp6ring oder Wallerfing sind die Geb6hren wie folgt:

##### 1. Musikalische Fr6herziehung

(Eltern-Kind Gruppe 0 – 3-j6hrige)

und (Musikalische Fr6herziehung 3 – 6-j6hrige) 468,00 € 39,00 €

##### 2. Musikalische Grundausbildung

(Gruppenunterricht f6r Kinder 6 – 10-j6hrige) 468,00 € 39,00 €

##### 3. Instrumentalunterricht bei w6chentlich einer Unterrichtsstunde

|                                              |            |          |
|----------------------------------------------|------------|----------|
| a) Einzelunterricht – 45 Minuten             | 1.788,00 € | 149,00 € |
| b) Einzelunterricht – 45 Minuten - erm6ßigt  | 1.548,00 € | 129,00 € |
| c) Einzelunterricht – 30 Minuten             | 1.224,00 € | 102,00 € |
| d) Einzelunterricht – 30 Minuten - erm6ßigt  | 1.044,00 € | 87,00 €  |
| e) Unterricht in 2-Personen-Gruppe (30 min.) | 636,00 €   | 53,00 €  |
| f) Unterricht in 2-Personen-Gruppe (45 min.) | 948,00 €   | 79,00 €  |
| g) Unterricht in 3-Personen-Gruppe (45 min.) | 852,00 €   | 71,00 €  |
| h) Unterricht in 4-Personen-Gruppe (45 min.) | 756,00 €   | 63,00 €  |
| i) Unterricht in 5-Personen-Gruppe (45 min.) | 660,00 €   | 55,00 €  |
| j) Unterricht ab 6 Personen (45 min.)        | 468,00 €   | 39,00 €  |

Erm6ßigungen nach b) und d) erhalten nur Nutzer, f6r die Kindergeldanspruch besteht.

#### 4.1. Ensemble- und Erg6nzungsf6cher mit Einzel- oder Gruppenunterricht

|                            |          |         |
|----------------------------|----------|---------|
| Gruppengeb6hr (je Sch6ler) | 288,00 € | 24,00 € |
|----------------------------|----------|---------|

#### 4.2. Ensemble- und Erg6nzungsf6cher ohne Einzel- oder Gruppenunterricht

|                            |          |         |
|----------------------------|----------|---------|
| Gruppengeb6hr (je Sch6ler) | 528,00 € | 44,00 € |
|----------------------------|----------|---------|

- (3) F6r Gruppen-Unterricht an Schulen oder Kindertagesst6tten gelten folgende Geb6hren

|                                    |          |         |
|------------------------------------|----------|---------|
| a) Unterricht in 2-Personen-Gruppe | 564,00 € | 47,00 € |
| b) Unterricht in 3-Personen-Gruppe | 504,00 € | 42,00 € |
| c) Unterricht in 4-Personen-Gruppe | 444,00 € | 37,00 € |
| d) Unterricht in 5-Personen-Gruppe | 384,00 € | 32,00 € |
| e) Unterricht ab 6 Personen        | 312,00 € | 26,00 € |

- (4) Gruppen-Unterricht für Personen in speziellen Einrichtungen (Seniorenheime, Förderzentren/Förderstätten)  
Gruppengebühr (max. 30 Personen) jährlich 3.000,00 € (monatlich 250,00 €).
- (5) Der Gebührensatz für die Instrumentenleihgebühr beträgt jährlich 180,00 € (monatlich 15,00 €).  
In besonderen Fällen können Instrumente gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Das Nähere wird jeweils im Einzelfall festgelegt.
- (6) Der Besuch von weiteren Ensemble- und Ergänzungsfächern bei gleichzeitigem Unterricht in dem Bereich „Musikalische Grundfächer“ oder „Instrumentalunterricht“ ist gebührenfrei.

## **§ 6 Ermäßigung**

- (1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr wird gewährt als
  - a) Sozialermäßigung (§ 7)
  - b) Familienermäßigung (§ 8)
  - c) Mehrfachermäßigung (§ 9)
- (2) Die Ermäßigung wird in vier Stufen gewährt:
  - Stufe 1 mit 25 % der vollen Gebühr, nach § 5
  - Stufe 2 mit 50 % der vollen Gebühr, nach § 5
  - Stufe 3 mit 75 % der vollen Gebühr, nach § 5
  - Stufe 4 mit 100 % der vollen Gebühr, nach § 5
- (3) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 wird nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind jährlich zum Schuljahresbeginn zu stellen. Wird ein Antrag erst nach Schuljahresbeginn gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab dem Monat, der auf die Antragstellung erfolgt.
- (4) Die Ermäßigungen nach §§ 7 - 9 werden nicht nebeneinander gewährt. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Schulleitung erfolgen.

## **§ 7 Sozialermäßigung**

- (1) Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird nach den jeweils gültigen Regelsätzen der Sozialhilfe für den Landkreis Deggendorf errechnet. Hierbei wird das monatliche Netto-Familieneinkommen des Gebührenschuldners bzw. dessen Unterhaltsverpflichteter der Summe der doppelten Regelsätze der Sozialhilfe einschließlich den Kosten für die Kaltmiete (= Richtsatz) gegenübergestellt. Von mehreren Fächern im Bereich „Musikalische Grundfächer“ oder „Instrumentalunterricht“ wird nur das Fach mit dem niedrigsten Beitrag ermäßigt. Jedes Familienmitglied erhält die Sozialermäßigung nur für ein Fach.
- (2) Die Gebührenermäßigung wird gewährt bei einem Nettoeinkommen bis
  - a) 100 % des Richtsatzes mit Stufe 1

- b) 75 % des Richtsatzes mit Stufe 2
- c) 50 % des Richtsatzes mit Stufe 3
- c) 25 % des Richtsatzes mit Stufe 4

### **§ 8 Familienermäßigung**

- (1) Gehören mehrere Gebührenschuldner derselben Familie an, werden 20 Prozent Ermäßigung ab dem 2. Familienmitglied gewährt.
- (2) Zur Familie gehören im Sinne des Abs. 1, nur Personen, die in gerader Linie voneinander abstammen. Jugendliche ab 18 Jahren haben Anspruch auf Familienermäßigung, wenn für diese noch Kindergeldanspruch besteht.
- (3) Die Berechnung der Ermäßigung geschieht in folgender Weise. Die höchste Ermäßigungsstufe (höchster Prozentsatz) wird aus dem Bereich „Musikalische Grundfächer“ oder „Instrumentalunterricht“ mit dem niedrigsten Beitrag ermäßigt.  
Die zweithöchste Ermäßigungsstufe (zweithöchster Prozentsatz) wird aus der nächsthöheren Gebühr berechnet und so fort.  
Jedes Familienmitglied erhält die Familienermäßigung nur für ein Fach aus dem Bereich „Musikalische Grundfächer“ oder „Instrumentalunterricht“.

### **§ 9 Mehrfachermäßigung**

- (1) Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern werden 10 Prozent Ermäßigung ab dem 2. Fach gewährt.
- (2) Die Berechnung der Ermäßigung geschieht in folgender Weise. Die höchste Ermäßigungsstufe (höchster Prozentsatz) wird aus dem Bereich „Musikalische Grundfächer“ oder „Instrumentalunterricht mit dem niedrigsten Beitrag ermäßigt. Die zweithöchste Ermäßigungsstufe (zweithöchster Prozentsatz) wird aus der nächsthöheren Gebühr berechnet und so fort.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Osterhofen, 18.05.2026  
STADT OSTERHOFEN

Thomas Etschmann  
1. Bürgermeister